Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/1283

30.11.77

Sachgebiet 312

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Strafprozeßordnung und des Strafvollzugsgesetzes

A. Zielsetzung

Die Kommunikation zwischen inhaftierten Mitgliedern terroristischer Vereinigungen und in Freiheit befindlichen Bandenmitgliedern besteht fort. Durch das Gesetz zur Änderung des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz wurde die Möglichkeit geschaffen, den mündlichen und den schriftlichen Verkehr von Gefangenen mit ihrem Verteidiger für bestimmte Krisenfälle zu unterbrechen.

Da im übrigen jedoch hierfür keine oder hinsichtlich des schriftlichen Verkehrs nur eine unzureichende Vorsorge getroffen ist, muß durch eine wirksame Überwachung des mündlichen und des schriftlichen Verkehrs dafür gesorgt werden, daß die Begehung von Straftaten auch außerhalb des Zeitraums von Krisenfällen unterbunden wird.

B. Lösung

Schaffung einer Möglichkeit zur Überwachung des mündlichen Verkehrs des Inhaftierten mit seinem Verteidiger und Verbesserung der Überwachung des schriftlichen Verkehrs.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Gewisse Personalaufwendungen für Richterstellen.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 821, Goethestraße 56, 5300 Bonn-Bad Godesberg 1, Telefon (0 22 21) 36 35 51

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (13) — 443 00 — Str 59/77

Bonn, den 30. November 1977

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 3 des Grundgesetzes den vom Bundesrat in seiner 451. Sitzung am 4. November 1977 beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Strafprozeßordnung und des Strafvollzugsgesetzes mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Justiz.

Die Auffassung der Bundesregierung zu dem Gesetzentwurf ist in der als Anlage 2 beigefügten Stellungnahme dargelegt.

Schmidt

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Strafprozeßordnung und des Strafvollzugsgesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Strafprozeßordnung

Die Strafprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Januar 1975 (BGBl. I S. 129, 650), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2181), wird wie folgt geändert:

1. In § 148 wird folgender Absatz 3 angefügt:

   „(3) Das Gericht kann unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 anordnen, daß auch Besuche des Verteidigers bei dem Beschuldigten durch einen Richter überwacht werden. Der Vollzug der Anordnung ruht, wenn der Beschuldigte auf freien Fuß gesetzt wird."

2. § 148 a erhält folgende Fassung:

   „§ 148 a

   (1) Die Entscheidung nach § 148 Abs. 3 Satz 1 ergeht ohne mündliche Verhandlung durch Beschluß. Gegen den Beschluß ist sofortige Beschwerde zulässig. Eine Ausfertigung der Entscheidung ist der Vollzugsanstalt mitzuteilen, in der der Beschuldigte verwahrt wird.

   (2) Die Entscheidung nach § 148 Abs. 3 Satz 1 trifft im vorbereitenden Verfahren das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Staatsanwaltschaft ihren Sitz hat, die das Verfahren führt; nach Erhebung der öffentlichen Klage entscheidet das Gericht, das mit der Sache befaßt ist.

   (3) Für die Durchführung von Überwachungsmaßnahmen nach § 148 Abs. 2 und Absatz 3 Satz 1 ist der Richter bei dem Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk die Vollzugsanstalt liegt. Der Richter, der mit Überwachungsmaßnahmen betraut ist, darf im übrigen mit dem Gegenstand der Untersuchung weder befaßt sein noch befaßt werden. Er teilt Umstände, die ihm bei der Überwachung bekanntwerden und die die Anordnung einer Überwachung rechtfertigen können, der Staatsanwaltschaft mit. Kenntnisse, die mit solchen Umständen nicht im Zusammenhang stehen, dürfen nicht zum Nachteil des Beschuldigten verwertet werden. § 138 des Strafgesetzbuches bleibt unberührt.

   (4) Ist der mündliche Verkehr zwischen dem Verteidiger und dem Beschuldigten zu beanstanden, so kann der überwachende Richter den Besuch abbrechen.

   (5) Schriftstücke und andere Gegenstände, die dem überwachenden Richter nach § 148 Abs. 2 vorgelegt worden sind, können angehalten und vorläufig verwahrt werden, wenn sie zu beanstanden sind. Die vorläufige Verwahrung ist aufzuheben, wenn der Beschuldigte auf freien Fuß gesetzt wird. Die Vorschriften über die Beschlagnahme bleiben unberührt."

Artikel 2

Änderung des Strafvollzugsgesetzes

Das Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe und der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 581), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2181), wird wie folgt geändert:

1. In § 27 Abs. 3 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

   „Liegt dem Vollzug der Freiheitsstrafe eine Straftat nach § 129 a des Strafgesetzbuches zugrunde, gelten § 148 Abs. 3 Satz 1, § 148 a der Strafprozeßordnung mit der Maßgabe entsprechend, daß der in § 148 a Abs. 3 Satz 1 der Straßprozeßordnung bezeichnete Richter auch für die Anordnung der Maßnahme zuständig ist. Dies gilt auch, wenn gegen einen Strafgefangenen im Anschluß an die dem Vollzug der Freiheitsstrafe zugrunde liegende Verurteilung eine Freiheitsstrafe wegen einer Straftat nach § 129 a des Strafgesetzbuches zu vollstrecken ist."

2. § 122 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

   „(2) § 148 Abs. 2, 3, § 148 a der Strafprozeßordnung sind anzuwenden."

Artikel 3

Übergangsregelung

(1) § 148 Abs. 3 der Strafprozeßordnung in der Fassung von Artikel 1 dieses Gesetzes findet entsprechende Anwendung, wenn gegen einen Beschuldigten ein Strafverfahren wegen des Verdachts der

Bildung einer kriminellen Vereinigung (§ 129 des Strafgesetzbuches) eingeleitet worden ist, deren Zweck oder deren Tätigkeit darauf gerichtet ist,

1. Mord, Totschlag oder Völkermord (§ 211, 212, 220 a des Strafgesetzbuches),
2. Straftaten gegen die persönliche Freiheit in den Fällen des § 239 a oder des § 239 b des Strafgesetzbuches oder
3. gemeingefährliche Straftaten in den Fällen der §§ 306 bis 308, des § 310 b Abs. 1, des § 311 Abs. 1, des § 311 a Abs. 1, der §§ 312, 316 c Abs. 1 oder des § 324 des Strafgesetzbuches

zu begehen.

(2) § 27 Abs. 3 Sätze 2 und 3, § 122 Abs. 2 des Strafvollzugsgesetzes in der Fassung von Artikel 2 dieses Gesetzes finden auch Anwendung im Falle einer Verurteilung wegen Bildung krimineller Vereinigungen (§ 129 des Strafgesetzbuches), wenn dieser Verurteilung eine Tat zugrunde liegt, die vor dem Inkrafttreten des § 129 a des Strafgesetzbuches begangen worden ist, und wenn der Zweck oder die Tätigkeit der kriminellen Vereinigung darauf gerichtet war,

1. Mord, Totschlag oder Völkermord (§§ 211, 212, 220 a des Strafgesetzbuches),
2. Straftaten gegen die persönliche Freiheit in den Fällen des § 239 a oder des § 239 b des Strafgesetzbuches oder
3. gemeingefährliche Straftaten in den Fällen der §§ 306 bis 308, § 310 b Abs. 1, des § 311 Abs. 1, des § 311 a Abs. 1, der §§ 312, 316 c Abs. 1 oder des § 324 des Strafgesetzbuches

zu begehen.

Artikel 4

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft.

Begründung

Die Kommunikation zwischen inhaftierten Mitgliedern terroristischer Vereinigungen und in Freiheit befindlichen Bandenmitgliedern besteht fort. Dieser Informationsfluß stärkt den inneren Zusammenhang terroristischer Banden (§ 129 a StGB) und fördert damit die Begehung neuer gefährlicher Verbrechen, die die innere Sicherheit schwer gefährden. Weder die Möglichkeit des Verteidigerausschlusses noch die der Überwachung des schriftlichen Verkehrs haben sich als taugliche Instrumente zur Unterbindung des illegalen Informationssystems erwiesen. Dies haben die Erfahrungen seit Inkrafttreten des Antiterroristengesetzes vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2181), insbesondere aber die Ereignisse der letzten Monate gezeigt. Es kann nicht bezweifelt werden, daß sogenannte Vertrauensanwälte ihr freies mündliches Verkehrsrecht konspirativ mißbrauchen und Träger der illegalen Nachrichtenübermittlung sind. Um weitere Verbrechen zu verhüten, erscheint es deshalb unumgänglich, eine Überwachung auch des mündlichen Verkehrs zuzulassen.

Durch das Gesetz zur Änderung des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz vom 30. September 1977 (BGBl. I S. 1877) wurde die Möglichkeit geschaffen, den mündlichen und den schriftlichen Verkehr von Gefangenen mit ihren Verteidigern für bestimmte Krisenfälle zu unterbrechen. Da im übrigen jedoch hierfür keine oder hinsichtlich des schriftlichen Verkehrs nur eine unzureichende Vorsorge getroffen ist, muß durch eine wirksame Überwachung des mündlichen und des schriftlichen Verkehrs dafür gesorgt werden, daß die Begehung von Straftaten auch außerhalb des Zeitraums von Krisenfällen unterbunden wird.

Es wäre andernfalls möglich, daß der für den Krisenfall ausgesperrte Verteidiger nach Beendigung der Krise unbehindert während des mündlichen Verkehrs mit dem Inhaftierten die nächste Straftat plant, welche die folgende Krise auslöst. Dieses Ergebnis kann nicht hingenommen werden.

Eine Auswertung der bisherigen Erfahrungen ergibt, daß das Informationssystem zwischen inhaftierten und in Freiheit befindlichen Bandenmitgliedern nur durch eine Überwachungsregelung wirksam unterbunden werden kann, die keinen konkreten Verdacht verlangt, sondern schon an eine generelle, aber naheliegende Mißbrauchsgefahr anknüpft, wie sie erfahrungsgemäß bei Terroristen aufgrund ihrer Verbindung zu konspirativen Verteidigern besteht. Nur auf diese Weise ist eine wirksame Überwachung gegeben, denn die Effektivität einer solchen Maßnahme hängt von der rechtzeitigen Anordnung ab. Kommt es dagegen bei einer Überwachungsregelung, die an einen konkreten Verdacht gebunden ist, zur Anordnung der Überwachung, so ist nach den mit der Verteidigerausschließung gemachten Erfahrungen zu befürchten, daß der in Verdacht geratene Verteidiger alsbald durch einen anderen sogenannten Vertrauensanwalt ersetzt wird, der als neue Kontaktperson das Informationssystem aufrechterhält. Bis auch diesem konkrete Verdachtsgründe nachzuweisen sind, kann längere Zeit in Anspruch nehmen.

Deshalb wird vorgeschlagen, entsprechend der schriftlichen Verteidigerüberwachung (§ 148 Abs. 2 StPO) gleichzeitig auch die Anordnung der mündlichen Überwachung ohne weitere Voraussetzungen zuzulassen, wenn Gegenstand des Verfahrens eine Straftat nach § 129 a StGB ist. Gegenüber den unmittelbar drohenden Gefahren, die durch einen fortgesetzten Mißbrauch des Verkehrsrechts gefördert werden, stellt der vorgeschlagene Eingriff in den freien Verkehr zwischen Verteidiger und Mandant das geringere Rechtsgut dar, das bei der erforderlichen Interessenabwägung durch den Gesetzgeber zurückzutreten hat.

In Artikel 1 werden Regelungen vorgeschlagen, die eine wirksame Überwachung des Verkehrs des Beschuldigten mit dem Verteidiger ermöglichen. Zugleich sollen die geltenden Vorschriften über die Überwachung des Schriftverkehrs verbessert werden.

In Artikel 2 wird eine entsprechende Rechtsanpassung für den Bereich des Strafvollzugs vorgesehen.

Artikel 3 enthält eine Übergangsregelung für Sonderfälle (vgl. Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz vom 30. September 1977).

Anlage 2

Stellungnahme der Bundesregierung

Zu dem vom Bundesrat eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Strafprozeßordnung und des Strafvollzugsgesetzes nimmt die Bundesregierung wie folgt Stellung:

Dem Vorschlag des Bundesrates, entsprechend der Regelung des § 148 Abs. 2 StPO die Anordnung der Überwachung des Verteidigergesprächs ohne weitere Voraussetzungen dann zuzulassen, wenn Gegenstand des Verfahrens eine Straftat nach § 129 a des Strafgesetzbuches ist, wird nicht zugestimmt.

Gesetzliche Regelungen für eine Überwachung des Verteidigergesprächs sind in den letzten Jahren sowohl aufgrund von Vorschlägen der Bundesregierung wie auch der Opposition und des Bundesrates vom Gesetzgeber wiederholt geprüft und abgelehnt worden.

Bereits bei den Beratungen des Gesetzes zur Ergänzung des 1. Gesetzes zur Reform des Strafverfahrensrechts hat eine Überwachungskonzeption zur Diskussion gestanden. Nach Anhörung von Sachverständigen hat sich der Deutsche Bundestag anstelle der Verteidigerüberwachung für eine Ausschließungsregelung entschieden. Auch bei den Beratungen des am 20. September 1976 in Kraft getretenen Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches, der Strafprozeßordnung, des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Bundesrechtsanwaltsordnung ist vom Deutschen Bundestag eine gesetzliche Regelung für eine Überwachung des Verteidigergespräches abgelehnt worden. Dabei konnte sich der Gesetzgeber auf gutachtliche Äußerungen von Vertretern des Deutschen Anwaltvereins, der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Fachgruppe für Richter und Staatsanwälte — und der Bundesrechtsanwaltskammer berufen, die sich entschieden gegen eine Überwachung des Verteidigergesprächs ausgesprochen haben.

Auch der Deutsche Richterbund hat sich gegen eine Überwachung des Verteidigergesprächs gewandt (vgl. die Resolution der Vertreterversammlung vom 11. Mai 1977, Information 6/1977, Deutsche Richterzeitung Juni 1977). Abgesehen von grundsätzlichen Bedenken hat der Deutsche Richterbund insbesondere darauf hingewiesen, daß die Überwachung des Verteidigergesprächs unpraktikabel sei, daß sie umgangen und unterlaufen werden und deshalb ein konspiratives Zusammenwirken von Verteidigern und inhaftierten Mandanten nicht verhindern könne. Diese von der Praxis geäußerten Bedenken sind bei der Beratung des Kontaktsperrengesetzes am 29. September 1977 im Deutschen Bundestag von einem Sprecher der CDU/CSU-Fraktion aufgegriffen worden. Sie werden in ihrer grundsätzlichen Bedeutung nach Auffassung der Bundesregierung noch dadurch vertieft, daß nach den Vorstellungen des Bundesrates allein die Tatsache, daß Gegenstand des Verfahrens eine Straftat nach § 129 a des Strafgesetzbuches ist, die Überwachung des Verteidigergesprächs soll rechtfertigen können.

Damit würde, ohne daß konkrete Verdachtsmomente im Hinblick auf einen Mißbrauch des Verteidigerverkehrs vorzuliegen brauchten, ein schwerwiegender Eingriff in den für eine Verteidigung notwendigen Freiraum ermöglicht.

Die von der Bundesregierung mit dem von ihr am 7. September 1977 beschlossenen Entwurf eines Strafverfahrensänderungsgesetzes vorgeschlagenen Maßnahmen für eine Ergänzung der Ausschließungsregelung vermeiden diese Nachteile. Sie sind mit der vorgesehenen Erweiterung der Ausschließungsmöglichkeit überdies besser geeignet, eine etwaige Konspiration zwischen Verteidiger und inhaftiertem Mandanten auf Dauer zu unterbinden.

Es wird zu prüfen sein, ob die von der Bundesregierung mit dem vorgenannten Gesetzentwurf vorgeschlagenen Maßnahmen noch durch eine Regelung zu ergänzen sind, die den unerlaubten Austausch von Schriftstücken und anderen Gegenständen bei dem Verteidigergespräch (Trennscheibe) unmöglich macht.